

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Zahnmedizinische Behandlungen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Insofern ein Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen (LEA) eine zahnmedizinische Behandlung verlangt, wie wird in diesen Fällen grundsätzlich verfahren, unter der Angabe, welche Handlungsschritte und Behandlungen auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung bzw. innerhalb der vor Ort eingerichteten Krankenstation durchgeführt und welche Handlungsschritte und Behandlungen extern durchgeführt werden?
2. Welche Leistungen im Bereich der zahnmedizinischen Behandlungen für LEA-Bewohner werden durch staatliche Mittel finanziert, unter Angabe über welche Stelle die Abrechnung erfolgt (bitte nach zahnärztlichen Leistungen aufschlüsseln)?
3. Wie wird festgestellt, dass es sich bei dem durch die Bewohner der LEA geschilderten Sachverhalt tatsächlich um einen akut zu behandelnden Fall handelt?
4. In wie vielen Fällen wurden seitens eines LEA-Bewohners akute/unaufschieb- bare zahnmedizinische Behandlungen angefordert, bei welchen sich der geschilderte Sachverhalt durch einen Zahnarzt so nicht bestätigen ließ, unter Angabe, wie in solchen Fällen verfahren und ob ein entsprechender Täuschungsversuch sanktioniert wird?
5. Unter welchen Voraussetzungen werden Zahnersatz und andere Leistungen, welche über die Notfallversorgung hinausgehen, für die Bewohner der LEA genehmigt bzw. die Kosten hierfür übernommen, unter Angabe, wie viele über die Notfallversorgung hinausgehende Fälle seit Inbetriebnahme der LEA Ellwangen genehmigt bzw. behandelt wurden (bitte nach genehmigten Leistungen aufschlüsseln)?

6. In welcher Höhe wurden seit Inbetriebnahme der LEA zahnmedizinische Behandlungen für LEA-Bewohner erbracht, unter Angabe der durchschnittlichen Behandlungskosten pro Person und den totalen Kosten in diesem Zeitraum (bitte zudem nach Jahren und in akute bzw. über die Notfallversorgung hinausgehende Fälle aufschlüsseln)?
7. Durch welche Zahnärzte bzw. Zahnarztpraxen werden die Bewohner der LEA neben der eigenen Krankenstation auf dem Gelände vor Ort behandelt, unter Angabe, ob mit diesen Ärzten bzw. Arztpraxen mündliche oder schriftliche Absprachen bzw. Verträge hierzu geschlossen wurden?
8. In welchem Umfang werden und wurden seit Inbetriebnahme zahnmedizinische Behandlungen in der eigenen Krankenstation auf dem Gelände der LEA bzw. bei externen Zahnärzten behandelt (bitte nach Jahren und prozentualem Anteil aufschlüsseln)?
9. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Missbrauch durch LEA-Bewohner in Bezug auf zahnmedizinische Behandlungen vorzubeugen?
10. In welcher Höhe sind seit Inbetriebnahme der LEA Kosten durch sprachliche Barrieren und die Hinzuziehung einer sprachkundigen Person bzw. eines Dolmetschers im Zuge der zahnmedizinischen Behandlungen von LEA-Bewohnern entstanden, unter Angabe des Vorgehens bei der Abrechnung/Erstattung der Dolmetscherkosten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

3.11.2023

Rupp AfD

#### Begründung

Mittels dieser Kleinen Anfragen sollen die Modalitäten zu zahnmedizinischen Behandlungen von Bewohnern der LEA abgeklärt und in Erfahrung gebracht werden, welche Kosten hierdurch entstanden sind. Zudem soll Transparenz geschaffen und zur Aufklärung öffentlichen Interesses beigetragen werden.

## Antwort

Mit Schreiben vom 30. November 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Insofern ein Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen (LEA) eine zahnmedizinische Behandlung verlangt, wie wird in diesen Fällen grundsätzlich verfahren, unter der Angabe, welche Handlungsschritte und Behandlungen auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung bzw. innerhalb der vor Ort eingerichteten Krankenstation durchgeführt und welche Handlungsschritte und Behandlungen extern durchgeführt werden?*
- 2. Welche Leistungen im Bereich der zahnmedizinischen Behandlungen für LEA-Bewohner werden durch staatliche Mittel finanziert, unter Angabe über welche Stelle die Abrechnung erfolgt (bitte nach zahnärztlichen Leistungen aufschlüsseln)?*
- 3. Wie wird festgestellt, dass es sich bei dem durch die Bewohner der LEA geschilderten Sachverhalt tatsächlich um einen akut zu behandelnden Fall handelt?*

Zu 1., 2. und 3.:

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gesundheitsversorgung ist in den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Danach werden insbesondere die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, § 4 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG. Darüber hinaus können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, § 6 Absatz 1 AsylbLG.

Ob und in welchem Umfang AsylbLG-Leistungen zur medizinischen Versorgung gewährt werden bzw. hierfür Behandlungsscheine ausgegeben werden, prüft und entscheidet in Baden-Württemberg die zuständige Leistungsbehörde im Einzelfall, gegebenenfalls mit ärztlicher Fachexpertise.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg sind medizinische Ambulanzen mit ärztlichem und nichtärztlichem medizinischen Fachpersonal vorhanden, über die die allgemeinärztliche und zum Teil auch fachärztliche Versorgung von Personen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, erfolgt.

Bei zahnmedizinischen Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern der LEA Ellwangen erfolgt in der Regel zuerst eine Inaugenscheinnahme und Befragung durch einen Allgemeinarzt in der vor Ort eingerichteten Krankenstation. Dort ergeht auch der Hinweis auf den beschränkten Leistungsumfang nach dem AsylbLG. Eine zahnmedizinische Behandlung wird innerhalb der Einrichtung nicht vorgenommen. Ist eine Behandlung erforderlich, werden die externen medizinischen Versorgungsstrukturen genutzt – es erfolgt eine Terminierung durch die Krankenstation bei einer Zahnarztpraxis.

Soweit die medizinischen Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte durchgeführt werden, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Absatz 2 und § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Die in diesem Rahmen entstandenen Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner der LEA Ellwangen werden vom Land getragen. Hierzu rechnet das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Leistungsbehörde in der Regel mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW) ab, im Ausnahmefall auch direkt mit dem niedergelassenen Zahnarzt.

*4. In wie vielen Fällen wurden seitens eines LEA-Bewohners akute/unaufschiebbare zahnmedizinische Behandlungen angefordert, bei welchen sich der geschilderte Sachverhalt durch einen Zahnarzt so nicht bestätigen ließ, unter Angabe, wie in solchen Fällen verfahren und ob ein entsprechender Täuschungsversuch sanktioniert wird?*

Zu 4.:

Fälle von Täuschungsversuchen sind nicht bekannt.

*5. Unter welchen Voraussetzungen werden Zahnersatz und andere Leistungen, welche über die Notfallversorgung hinausgehen, für die Bewohner der LEA genehmigt bzw. die Kosten hierfür übernommen, unter Angabe, wie viele über die Notfallversorgung hinausgehende Fälle seit Inbetriebnahme der LEA Ellwangen genehmigt bzw. behandelt wurden (bitte nach genehmigten Leistungen aufschlüsseln)?*

Zu 5.:

Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, § 4 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG. Es sind keine Fälle bekannt, in denen es zur Genehmigung einer Versorgung mit Zahnersatz oder einer sonstigen Behandlung kam, die über die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 AsylbLG hinausgegangen ist.

*6. In welcher Höhe wurden seit Inbetriebnahme der LEA zahnmedizinische Behandlungen für LEA-Bewohner erbracht, unter Angabe der durchschnittlichen Behandlungskosten pro Person und den totalen Kosten in diesem Zeitraum (bitte zudem nach Jahren und in akute bzw. über die Notfallversorgung hinausgehende Fälle aufschlüsseln)?*

Zu 6.:

Eine Aufschlüsselung nach Kosten für zahnmedizinische Behandlungen ist nicht möglich, da häushälterisch keine Trennung zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungskosten erfolgt. Des Weiteren schlüsselt auch der beauftragte Dienstleister für die Krankenstation die Kosten nicht nach medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungen auf, sondern stellt eine Gesamtrechnung. Abrechnungen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) ergeben seit der Inbetriebnahme für die LEA Ellwangen folgende Gesamtkosten und durchschnittliche Behandlungskosten pro Person:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (bis 31.10)
Gesamt KZV	10.210 €	8.506 €	33.269 €	24.280 €	17.524 €	15.680 €	24.524 €	59.398 €	42.671 €
Durchschnittliche Kosten pro Person (KZV)	4 €	13 €	65 €	49 €	43 €	55 €	79 €	76 €	62 €

Aufgrund der Flüchtlingskrise war die Verweildauer in den Jahren 2015/2016 in der LEA Ellwangen kurz. Teilweise erfolgten Verlegungen vor der Gesundheitsuntersuchung.

Alle Leistungen entsprechen den Vorgaben des § 4 Absatz 1 AsylbLG.

*7. Durch welche Zahnärzte bzw. Zahnarztpraxen werden die Bewohner der LEA neben der eigenen Krankenstation auf dem Gelände vor Ort behandelt, unter Angabe, ob mit diesen Ärzten bzw. Arztpraxen mündliche oder schriftliche Absprachen bzw. Verträge hierzu geschlossen wurden?*

Zu 7.:

Derzeit erfolgt die zahnmedizinische Behandlung auf Basis einer mündlichen Vereinbarung, mittels wiederkehrender Sprechstunden bei zwei Zahnarztpraxen außerhalb der Einrichtung.

*8. In welchem Umfang werden und wurden seit Inbetriebnahme zahnmedizinische Behandlungen in der eigenen Krankenstation auf dem Gelände der LEA bzw. bei externen Zahnärzten behandelt (bitte nach Jahren und prozentualem Anteil aufschlüsseln)?*

Zu 8.:

In der Krankenstation erfolgten keine zahnmedizinischen Behandlungen, lediglich (Vor-)Untersuchungen. Der Umfang der Behandlungen bei niedergelassenen Zahnarztpraxen kann aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht ermittelt werden. Die KZV fasst Rechnungen quartalsweise zu Sammelrechnungen zusammen, die zwar für die Prüfung die einzelnen Behandlungen als Anhang enthalten, aber im Buchungssystem nur als Gesamtbetrag abgebildet werden.

*9. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Missbrauch durch LEA-Bewohner in Bezug auf zahnmedizinische Behandlungen vorzubeugen?*

Zu 9.:

Alle Überweisungsscheine enthalten einen Hinweis für die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, dass ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG gewährt und abgerechnet werden können.

*10. In welcher Höhe sind seit Inbetriebnahme der LEA Kosten durch sprachliche Barrieren und die Hinzuziehung einer sprachkundigen Person bzw. eines Dolmetschers im Zuge der zahnmedizinischen Behandlungen von LEA-Bewohnern entstanden, unter Angabe des Vorgehens bei der Abrechnung/Erstattung der Dolmetscherkosten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Zu 10.:

Übersetzungstätigkeiten werden im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG durch Asylsuchende, durch in der LEA Beschäftigte mit Sprachkenntnissen oder Ehrenamtliche, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erbracht. Eine Aufschlüsselung nach Übersetzungen im Zuge von zahnmedizinischen Behandlungen bzw. Untersuchungen ist nicht möglich.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration